

Autorisation de fermeture
4000 Liege X
9/45
P201195

Belgique - Belgie
P.P.
4000 Liege X
9/559

Église
de Liège

Acta

Numéro spécial du mensuel diocésain *Église de Liège*

Éditeur responsable: A. BORRAS · Rue de l'Évêché, 25 · 4000 Liège

Abonnement: à «Église de Liège» (6 numéros), 30 € (50 € de soutien – 40 € pour l'étranger)

Administration: Service de Presse et de Communication · Rue des Prémontrés 40 · 4000 Liège · (04) 223 15 26

Der Pfarrverbandsrat

Präambel

Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen [...] Sie können mit Hilfe der Erfahrung der Laien in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen. So mag die ganze Kirche, durch alle ihre Glieder gestärkt, ihre Sendung für das Leben der Welt wirksamer erfüllen.

Vatikan II, dogmatische Konstitution über die Kirche, *Lumen gentium* n° 37.

Der Pfarrverbandsrat, umgangssprachlich „PVR“ genannt, ist eine Realität, die sich in zahlreichen Pfarrverbänden etabliert hat ... ein wenig wie eine *Notwendigkeit*, damit die betroffenen Pfarren einen Ort haben, um sich auszutauschen, sich abzustimmen und sich gemeinsam aus der Lebenskraft des Evangeliums zu stärken. Er findet seinen Ursprung im Pfarrgemeinderat (Kodex des kanonischen Rechts, Canon 536), der wiederum auf den diözesanen Seelsorgerat zurückgreift (Canones 511-514). Auch Mgr. Albert Houssiau, Bischof von Lüttich von 1986 bis 2001, hatte sich dafür stark gemacht, dass dieses pastorale Gremium wieder ins Leben gerufen wird.

Unter dem Episkopat von Mgr. Aloys Jousten (2001-2013) ist dieses Organ, das zunächst noch schwer seinen Platz fand, schrittweise und sozusagen *ganz diskret* auf dem Gebiet des Pfarrverbandes wieder aufgetaucht aus dem einfachen Grund, dass es einem Bedürfnis im Rahmen der Pfarrverbände entsprach und deren Wunsch, den Geist des Evangeliums, den missionarischen Elan, das christliche Zeugnis der Gläubigen und der Gemeinschaften zu beleben.

Tatsächlich hat die Equipe „Baustelle Pfarren“ im Laufe der letzten Jahre festgestellt, dass zahlreiche Pfarrverbände entweder spontan oder auf deren Rat hin einen Pfarrver-

bandsrat ins Leben gerufen haben. Dies war vor allem dort der Fall, wo es keine Kontaktgruppen gab und man das Bedürfnis verspürte, einen „Ort“ des Zusammenwirkens, der Besprechung und Abstimmung zu haben.

Ein erfreuliches Wiederaufleben!

Nachdem nun einige Jahre vergangen sind, seitdem dieses Gremium vor Ort wieder ins Leben gerufen wurde, ist es an der Zeit, seinen Nutzen anzuerkennen und einige Bestimmungen schriftlich formell festzulegen, um die Pfarrverbände in ihrer Funktionsweise zu begleiten. Dieses Dokument soll ein Instrument sein, das nicht nur zur Unterstützung und Begleitung der Pfarrverbandsräte dient, sondern auch ihre Funktionsweise regelt und richtungsweisend ist.

Welch erfreuliches Wiederaufleben ... doch wozu kann dieses Gremium, in dem die Gläubigen sich am Leben ihrer Gemeinschaften beteiligen, wohl dienen? Geht es darum, eine „Struktur“ festzulegen, damit der Pfarrverband „funktioniert“? Wenn der PVR nicht dazu dient, die tägliche Organisation des Pfarrlebens zu gestalten, so dient er zumindest zu seiner Belebung im Hinblick darauf, dass das Evangelium besser gelebt wird, die Gute Nachricht der Liebe Gottes aufgenommen und diese mit Eifer und Freude verkündet wird. So steht es bereits am Anfang dieses

Dokuments: sich einen „Ort geben, um miteinander auszutauschen, sich abzustimmen und sich gemeinsam aus der Lebenskraft des Evangeliums zu stärken“.

In seinem letzten apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium (EG)* („Die Freude des Evangeliums“) sagt Papst Franziskus, dass das Ziel dieser Prozesse der Beteiligung nicht vornehmlich und allein die kirchliche Organisation sei, sondern der „missionarische Traum“, der stets zu erneuern ist (cf. *EG* 31).

Papst Franziskus warnt uns vor der autoreferentiellen Versuchung der Kirche: „Ich will keine Kirche, die darum besorgt ist, der Mittelpunkt zu sein, und schließlich in einer Anhäufung von fixen Ideen und Streitigkeiten verstrickt ist“ (*EG* 49). Er warnt uns vor „Strukturen, die uns einen falschen Schutz geben“ (*ib.*).

In der Tat finden die Kirche und eine jede der kirchlichen Gemeinschaften ihren Sinn nur darin, das Evangelium zu verkünden! In seiner Enzyklika *Redemptoris missio* von 1990 erinnerte Johannes-Paul II. sinnvollerweise daran, dass die Verkündigung des Evangeliums „die erste Aufgabe der Kirche“ ist (Nr. 34). Und im Anschluss daran sagt Papst Franziskus ohne Umschweife: „In dem Maße, wo die kirchliche Gemeinschaft sich evangelisieren lässt, evangelisiert sie auch“, das heißt, dass sie das Reich Gottes in der Welt gegenwärtig macht“ (cf. *EG* 176).

Dieses weitreichende und universelle Ziel wird von unseren einzelnen Pfarrverbänden getragen, die ihrerseits wiederum Ausdruck dieser guten Nachricht in ihrer menschlichen Umgebung sind: „Jesus Christus liebt dich, er hat sein Leben hingegeben, um dich zu retten, und jetzt ist er jeden Tag lebendig an deiner Seite, um dich zu erleuchten, zu stärken und zu befreien“ (*EG* 164).

So lautet das Kerygma, die „Haupt-Verkündigung, die wesentliche Nachricht,

die die kirchliche Gemeinschaft verkünden muss. Ein Pfarrverbandsrat macht nur Sinn in Verbindung mit dieser Verkündigung. Er ist der Ort, noch besser gesagt, der Tiegel, wo das „missionarische“ Bewusstsein zusammenfließt, in dem Gläubige, Priester und andere Amtsträger entdecken, dass sie gerufen sind, an der Verkündigung des Evangeliums teilzunehmen.

Aus diesem Grunde befürworten wir die Gründung von PVRs oder – dort, wo sie bereits bestehen – wollen wir sie zu diesem Ziel führen, das die Verwirklichung eines missionarischen Traums ist. Die nachfolgenden Bestimmungen können dazu dienen, dass die Pfarrverbände einen PVR einsetzen oder gegebenenfalls seine Funktionsweise verbessern ... „im Blick auf die Sendung“!

In meinem Pastoral Schreiben vom 18. März lud ich die Katholiken des Bistums dazu ein, Zeugen und Kommunikationsträger zu sein, nicht in der kirchlichen Welt eingeschlossen zu bleiben, ein wirksames Zeichen – Sakrament – des Heils zu sein. Wie handeln wir als Akteure in der Verkündigung des Evangeliums? Wie räumen wir in unseren Pfarrverbänden einen privilegierten Platz ein für die Integration der Personen und den Dialog für den Frieden? Wie tragen wir das von Jesus gewollte und geschenkte Heil? Dies sind die wesentlichen Fragen, die im Mittelpunkt eures Austausches und der Projekte eurer pastoralen Gruppen und Räte sein sollen. Lasst euch vom Heiligen Geist erleuchten! Gott segne euch.

Lüttich, den 7. November 2014

† Jean-Pierre Delville
Bischof von Lüttich

Mit der Gegenunterschrift
des Generalvikars,
Alphonse Borrás

Kanonische Bestimmungen

Art. 1. Mission

§ 1. - Der Pfarrverbandsrat ist ein beratendes Gremium innerhalb des Pfarrverbandes (c. 536). Im Hören auf Gottes Geist und auf die Zeichen der Zeit ist er ein Ort des Zuhörens und des gemeinsamen Austauschs. Demzufolge ist er ein Ort des miteinander Redens und der Auseinandersetzung über das Leben des Verbandes und der Gemeinschaften, aus denen er zusammengesetzt ist, sowie über sein missionarisches Zeugnis und seine Präsenz in seinem eigenen Umfeld.

§ 2. - Er ermöglicht, Entscheidungen über die pastorale Aktion zu besprechen, vorzubereiten und sogar auszuarbeiten. Ohne alles selbst zu machen, nimmt er an der Weiterverfolgung und der Umsetzung der Initiativen und beschlossenen Projekte teil, zum Beispiel indem er Freiwillige sucht, um bei der Umsetzung behilflich zu sein.

§ 3 - Der Pfarrverbandsrat beschränkt sich nicht nur auf punktuelle Aktivitäten: Er handelt im Rahmen des Pastoralprojekts während einem oder mehreren Jahren. Er übernimmt eine unterstützende Funktion in der Ausführung von Aktivitäten, um dieses Projekt zu konkretisieren.

Dieses Pastoralprojekt könnte zum Beispiel nachfolgende Punkte betreffen:

- die Sorge der Sendung für eine erneuerte Evangelisierung;
- eine Anpassung des Jahreskalenders der Feiern und pastoralen Aktivitäten;
- die Integration des Projekts in die Fasten- und die Adventszeit;
- Aktivitäten zur Förderung von Begegnungen und Austauschmöglichkeiten zwischen den Ortsgemeinden;

- den Empfang und die Öffnung der Gemeinschaften für das örtliche Leben;
- die Wahl einer „Hauptkirche“ und ihre Konsequenzen;
- eine Öffnung für andere kirchliche und weltliche Orte (Schulen, Altenheime, Klöster, Gefängnisse, Bewegungen, Vereinigungen, ...).

§ 4 - Der Pfarrer und seine Pastoral-equipe sind angehalten, „die Meinung, bzw. Standpunkte des Pfarrverbandsrates zu den wichtigen Aspekten im Leben des Pfarrverbandes“ anzuhören.

Art. 2. Zusammenstellung

§ 1. - Der Pfarrverbandsrat muss in seiner Zusammenstellung die verschiedenen Bereiche des Pfarrverbandslebens widerspiegeln. Um einen fruchtbaren Austausch zu ermöglichen, sollte die Anzahl Mitglieder zwischen zehn und zwanzig liegen.

§ 2 - Der Pfarrer und sein Pastoralteam sind Mitglieder von Rechts wegen. Die anderen Mitglieder werden für ein erneuerbares Mandat von drei Jahren bezeichnet:

- aufgrund eines Engagements innerhalb des Pfarrverbandes, in einer Kontaktgruppe oder Arbeitsgruppe im PV;
- als Delegierte anderer kirchlichen Orte;
- engagierte Menschen mit Visionen und Spiritualität durch Kooptation des Pastoralteams.

§ 3. - Die wesentlichen Bedingungen, die ein Mitglied erfüllen muss, sind folgende:

- katholisch sein;
- die Sorge um den Pfarrverband in seiner Gesamtheit haben mit einer besonderen Aufmerksamkeit für die Zielsetzungen der Instanz, die es bezeichnet hat;
- fähig sein, in einem Team zu arbeiten;
- mit den getroffenen Entscheidungen solidarisch sein und deren Umsetzung verantwortlich mittragen.

§ 4. - Der Pfarrer und das Seelsorgeteam können einige Mitglieder kooptieren, damit der Pfarrverbandsrat die Vielfalt des Pfarrverbandes möglichst gut widerspiegelt.

§ 5. - Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates, die durch andere Instanzen bezeichnet wurden, müssen die Mandatsdauer respektieren, die von letzteren eventuell festgelegt wurde.

Art. 3. Funktionsweise

§ 1. - Der Rat steht unter dem Vorsitz des Pfarrers, umgeben von den Mitgliedern des Pastoralteams (siehe c. 536).

§ 2. - Der Pfarrverbandsrat versammelt sich mindestens viermal pro Jahr. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein guter Zeitpunkt für die Versammlungen nach den Sommerferien zu Schulbeginn, vor Weihnachten, vor Ostern und vor Beginn der Sommerferien ist.

§ 3. - Um die Kohärenz und Kontinuität der Arbeiten zu gewährleisten, sehen die bezeichneten Mitglieder es als ihre Pflicht an,

persönlich bei jeder Versammlung anwesend zu sein. Es kann also keinen Turnus in den Bezeichnungen geben.

§ 4. - Ein Moderator und ein Berichterstatter, deren Kompetenzen anerkannt sind, werden unter den Mitgliedern bezeichnet. Diese Funktionen können nicht durch den Pfarrer ausgeübt werden. Letzterer muss von jeder Animationspflicht befreit sein, um zu jeglicher Zeit seine Aufgabe als Letztverantwortlicher ausüben zu können.

§ 5. - Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates nehmen sich die Zeit, um sich in einem freundschaftlichen Beisammensein zu treffen, um sich besser kennenzulernen, sich gegenseitig zuzuhören, sich zu respektieren und die Achtung, die sie füreinander haben, zu festigen. Sie achten ebenfalls darauf, Zeiten des Nachdenkens über ihre Sendung und der Einkehr einzuräumen. Sie sind besonders offen für die Welt, in der sie leben. Sie achten darauf, ihre spirituelle und menschliche Ausbildung zu vertiefen (Glaubensvertiefung, Gruppendynamik, Konfliktbewältigung, ...).

§ 6. - Sollte das Amt des Pfarrers vakant sein, so versammelt sich der Pfarrverbandsrat weiterhin. Der Vorsitz wird von einem der Mitglieder des Pastoralteams wahrgenommen.

§ 7. - Sollte das Amt des Pfarrers vakant sein und sollte es kein Pastoralteam geben, wird der Moderator des Pfarrverbandsrates zum privilegierten Ansprechpartner des Dechants, des Generalvikars und des Diözesanbischofs.

Einige Vorschläge zur Organisation der Versammlungen

- Vor jeder Versammlung schickt das Pastoralteam jedem Ratsmitglied einen Entwurf der Tagesordnung, damit jeder diesen anpassen oder vervollständigen kann.
- Vor jeder Versammlung informiert jedes Mitglied die Instanz, der er obliegt (Kontaktgruppe, Arbeitsgruppe, Bewegung, ...), über diese Tagesordnung und holt Bemerkungen und Vorschläge ein.
- Die Tagesordnung wird gegebenenfalls in Hinblick auf die unterbreiteten Vorschläge angepasst.
- Das Seelsorgeteam gibt für jeden Tagesordnungspunkt an, ob es sich um einen Punkt handelt, der mitzuteilen, zu bearbeiten oder zu entscheiden ist.
- Wenn ein Dossier nicht reif ist und nicht zu einem breiten Konsens führt, ist es besser, dieses, insofern möglich, auf eine spätere Sitzung zu vertagen und eventuell eine Arbeitsgruppe zu schaffen, um es zu vertiefen.
- Die Sitzung endet mit der Festlegung des Datums der nächsten Sitzung.

+ + +

- Der Berichterstatter leitet den Sitzungsbericht an alle Mitglieder des Pfarrverbandsrats weiter.
- Dieser Bericht wird bei der nächsten Sitzung genehmigt.
- Es ist wünschenswert, dass das Pastoralteam eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte der Versammlung des Rates im Pfarrbrief veröffentlicht oder diese anlässlich eines Sonntagsgottesdienstes mitteilt.

+ + +

Einmal pro Jahr zieht der Pfarrverbandsrat Bilanz über seine Funktionsweise.

+ + +

Bibliografie

Offizielle Quellen des Bistums (verfügbar auf der Website <http://www.diocesedelige.be>)

- Die Kontaktgruppe (*Acta* April 2004)
- Die Pastoralteams in den Pfarrverbänden (*Acta* September 2012)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

PFARRVERBANDSVERSAMMLUNG

Die Pfarrverbandsversammlung versammelt alle Christen des Verbandes. Sie ist ein Ort des Austauschs und der Information sowohl für die Gläubigen als auch für die pastoral Verantwortlichen. Es obliegt dem Pfarrer und dem Pastoralteam, sie entsprechend den Erfordernissen von Zeit zu Zeit einzuberufen.

ANDERE ORTE VON KIRCHE

Zu allen Zeiten waren Klöster, Abteien, Wallfahrtsorte sowie in jüngerer Zeit katholische Verbände, spirituelle Gruppen, neue geistliche Bewegungen oder auch Schulen wichtige Stützen des Glaubens. Diese Orte kirchlichen Lebens sind innerhalb der Bistumslandschaft wichtige Pfeiler.

ORTSGEMEINDE

Als Ortsgemeinden werden in den neuen Pfarrstrukturen die Pfarren bezeichnet, die rechtlich weiter bestehen. Sie sind jene Orte, an denen Kirche für alle erfahrbar ist.

PFARRVERBANDSRAT

Der Pfarrverbandsrat ist ein Beratungsgremium für die seelsorgerlichen Belange und Aktivitäten des Verbandes. Es ist ein Ort des Wortes und des Zuhörens, wo über das Leben und die Sendung der Gemeinden in ihrem eigenen Umfeld beraten wird. Dies geschieht im Hören auf den Geist Christi sowie auf die Fragestellungen und Interpellationen unserer Zeitgenossen.

PASTORALTEAM

Das Pastoralteam nimmt teil an der Ausübung der gesamten pastoralen Aufgabe des Pfarrverbandes und übernimmt gemeinsam mit dem Pfarrer, der die Letztverantwortung hat, dessen Leitung. Es setzt sich zusammen aus dem Pfarrer, eventuell dem Kaplan und den Hilfspriestern, den Diakonen und Pfarrassistentinnen und anderen Laien, die an der Leitung des Verbandes teilnehmen.

KONTAKTGRUPPE

Die Kontaktgruppe trägt innerhalb einer oder mehrerer Ortsgemeinden Sorge für die Glaubensverkündigung, das Gebetsleben und die Dienste der Nächstenliebe. Sie tut dies in Zusammenarbeit und Einheit mit dem Pastoralteam und in Gemeinschaft mit den anderen Ortsgemeinden.

PFARRVERBAND

Der Pfarrverband ist „eine Gemeinschaft von Gemeinschaften“. Er setzt sich aus mehreren Ortsgemeinden zusammen und umfasst dabei auch die „anderen Orte von Kirche“, und dies auf einem durch den Bischof bestimmten Gebiet.